

S a t z u n g
zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzung der
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
(3. Änderungssatzung)

vom 28.10.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Poppenricht folgende Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.10.2016:

§ 1

§ 6 (Leichenhausgebühren) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt täglich 25,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppenricht, 28.10.2021
Gemeinde Poppenricht



Hermann Böhm
Erster Bürgermeister

